

## Satzung für die Schülervertretung der Deutschen Schule Santa Cruz de Tenerife

### 1. Allgemeines

### 1.1 Beschreibung

In der Schülervertretung (SV) sind alle Schüler der Deutschen Schule Teneriffa (DST) zusammengeschlossen. Nur wenn alle Schüler von den Älteren bis zu den Jüngeren die SV unterstützen und mitarbeiten, kann sie erfolgreich arbeiten. Es ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SV-Arbeit mit einbezogen sind. Jeder Schüler kann sich mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SV wenden. Ein öffentlich zugängliches InfoBrett soll über alle Aktivitäten der SV informieren.

#### 1.2 Die SV wirkt

- selbstständig und
- in Zusammenarbeit mit den anderen Organen an der Gestaltung des Schullebens mit.

## 1.3 Interessenvertretung der Schüler

Die SV vertritt die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft. Hierzu nutzen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht (siehe 3.8.).

Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, wenn diese es wünschen.

Der Schülerrat entsendet ggf. Vertreter in die Gesamtlehrerkonferenz (GLK) und in die Fachkonferenzen um Anregungen und Vorschläge einzubringen.

### 1.4 Selbstgewählte Aufgaben

Die SV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche und Interessen der Schüler einzugehen.

### 1.5 Kooperationen

Die SV bemüht sich um einen lebendigen Austausch zwischen der spanischen und der deutschen Kultur und um eine Zusammenarbeit mit anderen Schulen und deren Schülervertretungen.



### 1.6 Übertragene Aufgaben

Die SV hat im Hinblick auf Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht und ist bei Maßnahmen, die im Schulalltag Schülerinteressen unmittelbar betreffen (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Wettbewerbe, Schülerbibliothek, Pausenaufsicht) in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Sie bemüht sich die kulturellen, sozialen, fachlichen und sportlichen Interessen der Schüler zu fördern.

#### 1.7 Unabhängigkeit

Die SV darf nicht den Zielsetzungen bestimmter politischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Gruppen dienen.

## 2. Organe und Wahlen

Organe der Schülervertretung sind die Klassensprecher, der Schülerrat und die Schülersprecher.

## 2.1 Klassensprecher

Von den fünften Klassen an wählen die Schüler jeder Klasse ihre Klassensprecher. Diese vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse und sind Mitglieder im Schülerrat. Sie sollen spätestens in der zweiten Unterrichtswoche gewählt werden. In der Regel beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wahlen müssen demokratisch erfolgen. Die Kandidaten sollten folgende Eigenschaften erfüllen:

- Die Klassensprecher sind verpflichtet, der Klasse regelmäßig über alle Angelegenheiten der SV zu berichten.
- Die Klassensprecher, die gewählt werden, übernehmen das Amt ernst und verantwortungsbewusst. Sie üben eine Vorbildfunktion aus.
- Die Klassensprecher sollten auch bereit sein, sich in der Organisation von Projekten, die für die Schüler sind, zu engagieren und mitzuhelfen, wenn sie darum gebeten werden.

#### 2.2 Schülerrat

Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind Klassensprecher wie Stellvertreter stimmberechtigt. Die Versammlungen werden von den Schülersprechern geleitet. Die Vertrauenslehrkraft nimmt an den Sitzungen teil. Interessierte Lehrer können jederzeit durch die SV eingeladen werden. Die Schulleitung hat das Recht, an einer Sitzung



teilzunehmen. Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche Schüler heranziehen, deren Anwesenheit von einem Mitglied des Schülerrates beantragt wurde und die in den Sitzungen Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht haben.

Für die Arbeit des Schülerrats können monatlich bis zu zwei Stunden der Unterrichtszeit in Anspruch genommen werden.

Die Termine der Schülerratssitzungen werden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung festgelegt und allgemein bekannt gemacht. Es empfiehlt sich folgendes Vorgehen: Nach der Bekanntgabe wird allen Klassensprechern ein Bogen ausgeteilt, den sie, zusammen mit ihren Klassenkameraden, mit ihren Problemen und Vorschlägen bis spätestens drei Tage vor der Sitzung ausfüllen. Die Schülersprecher bewerten diese Bögen und sprechen über die Vorschläge und Beschwerden, die am meisten vorkommen, mit dem Schülerrat. Es sollte alle sechs Unterrichtswochen eine Sitzung stattfinden. Auβerdem muss eine Sitzung einberufen werden, wenn die Mehrheit des Schülerrats dies bei den Schülersprechern schriftlich unter Angabe ihrer Gründe beantragt. Die Schülersprecher oder sein/e Stellvertreter/in leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates und für die anderen Beauftragten des Schülerrats. Aufgrund der Verschiedenheit der Themen, die die Klassen 5 bis 8 und 9 bis 12 angehen, empfiehlt es sich, dass zwei Sitzungen mit den verschiedenen Arbeitsgruppen stattfinden.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Bei jeder Sitzung benennen die Schülersprecher einen Schriftführer und einen Stellvertreter, der den Schriftführer bei der Arbeit unterstützt. Das Protokoll soll vom Schriftführer innerhalb von zwei Wochen nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden, der es anschließend über das SV-Brett veröffentlicht. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden.

#### 2.3 Schülersprecher

Alle Schüler aus den Klassen 10 bis 12 können für das Amt des Schülersprechers kandidieren. Es müssen nicht die Klassensprecher sein. Um eine bessere Zusammenarbeit der Schülersprecher zu gewährleisten, stellen sich jeweils die Schüler (maximal drei Schüler), die dieses Amt gemeinsam wahrnehmen wollen, zur Wahl.

Die Schülersprecher sind die Vorsitzenden des Schülerrates. Sie vertreten die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzende des Schülerrates berufen die Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzten die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Sie sind verantwortlich für die Arbeit der SV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die Sprecher können von ihren Ämtern zurücktreten.



#### 2.4 Wahlen

Die gesamte Schülerschaft der Schule wählt spätestens in der achten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres die Schülersprecher. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend von den bisherigen Schülersprechern fortgeführt. Die Schülersprecher sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülervertretung. Sie sind also frei, gleich, geheim, allgemein und direkt. Aufstellung und Wahl der Kandidaten bedürfen keiner Bestätigung. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe eines Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Normalerweise sollte die Vertrauenslehrkraft die Wahlleitung übernehmen. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

Bis die Wahlen stattfinden, sollten alle Klassensprecher gewählt sein. Es werden zwei bis drei Schülersprecher gewählt. Nur wenn sich gar keine Zweier- oder Dreier-Teams zur Wahl stellen, können ausnahmsweise einzelne Schüler für die Wahl zum Schülersprecher kandidieren. Die Wiederwahl früherer Schülersprecher ist möglich.

Sprechen sich die Wahlberechtigten in einer geheimen Abstimmung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Neuwahl der Schülersprecher aus, muss diese stattfinden. Der Antrag auf Abstimmung muss mindestens von einem Viertel der Wahlberechtigten gestellt werden. Es kann nur dem Zweierteam als Ganzem das Vertrauen entzogen werden. Einzelne Sprecher können nicht abgewählt werden. Im Falle der Abwahl eines Teams entscheiden Vertrauenslehrkraft und Schulleitung gemeinsam über den Zeitpunkt und das Procedere der Neuwahl.

### 3. Rechte und Pflichten

- 3.1 In Zusammenarbeit mit allen in der Schule Beschäftigten hilft die SV mit, die schulische Ordnung einzuhalten.
- 3.2 Die SV kann Arbeitsgruppen einrichten und verschiedene Aktivitäten (im Sinne von 1.6) durchführen.
- 3.3 Die SV nimmt auf Einladung durch die Schulleitung an den Gesamtkonferenzen bei der Behandlung von Punkten, die für die Schüler wichtig sind, teil. Dabei wird die SV durch ein oder beide Schülersprecher vertreten.
- 3.4 Die Schüler können über die SV Anträge an die Konferenz stellen.



- 3.5 Die SV ist in der Regel vor wichtigen Entscheidungen der verschiedenen Schulgremien, die die Schüler betreffen, zu unterrichten (siehe 4.3.).
- 3.6 Den Schülern ist die Möglichkeit zu geben, im Unterricht (in der Regel beim Klassenlehrer) über SV-Probleme sprechen zu können.
- 3.7 Über die Sitzungen des Schülerrats berichten die Klassensprecher anhand eines Protokolls.
- 3.8 Die Schülersprecher haben das Recht, von der Schulleitung und den Lehrern in allen Angelegenheiten, die die Schüler betreffen, gehört zu werden. Sie haben ebenso das Recht, über diese Angelegenheiten informiert zu werden.

### 4. Aufgaben und Wahl des/der Vertrauenslehrers/in

- 4.1 Die Vertrauenslehrkraft hilft den Schülern und berät sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung ihrer Rechte. Sie vermittelt zwischen der SV und der Schulleitung und zwischen der SV und den Lehrern.
- 4.2 Die/der Vertrauenslehrer/in nimmt an den Schülerratssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 4.3 Die/Der Vertrauenslehrer/in informiert die Schüler über wichtige Entscheidungen der verschiedenen Schulgremien, die die Schüler betreffen.
- 4.4 Die Wahl des/der Vertrauenslehrers/in findet am Ende des Schuljahres statt.
- 4.5 Für die Wahl hängen die Schülervertreter für den Zeitraum von fünf Tagen ein Blatt ins Lehrerzimmer, worauf sich jede Lehrkraft, die den Wunsch, hat Vertrauenslehrer/in zu werden, eintragen kann. Mitglieder der Schulleitung können nicht kandidieren.
- 4.6 Eine Vertrauenslehrkraft ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.
- 4.7 Jeder Schüler der Klassen 5 bis 12 hat eine Stimme. Gewählt ist die/der Kandidat/in, die/der die höchsten Stimmzahlen erreicht. Falls notwendig findet bei Stimmengleichheit eine Stichwahl statt.
- 4.8 Die Vertrauenslehrkraft kann von ihrem Amt zurücktreten. In diesem Fall findet eine Neuwahl statt.

### 5. Veranstaltungen

- 5.1 Die Veranstaltungen der SV (im Sinne von 1.6 und 3.2) finden mit Erlaubnis der Schulleitung statt und sind dann Schulveranstaltungen auf dem Schulgelände.
- 5.2 Bei jeder Veranstaltung ist Aufsicht notwendig. Diese wird von Lehrern oder im Einzelfall von geeigneten Schülern geleistet, die die Schulleitung bestimmt.
- 5.3 Am Anfang des Schuljahres kann die SV einen Veranstaltungskalender erstellen.

## 6. Finanzierung

- 6.1 Die Finanzmittel der SV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und, der Vertrauenslehrer/in und der Schülersprecher über ein Bankkonto verwaltet.
- 6.2 Ausgaben können Vertrauenslehrkraft und Schülersprecher in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 50€ müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Die Kassenbuchführung wird nach Muster durchgeführt, die Belege sind zwei Jahre aufzubewahren.
- 6.3 In jedem Schuljahr wird die SV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den 1. Kassenprüfer aus seiner Mitte. Der 2. Kassenprüfer, der ein Erziehungsberechtigter eines Schülers sein muss, wird durch Vorschlag des Elternbeirats bestimmt. Die Kassenprüfer berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter und den Elternbeirat geleitet.
- 6.4 Finanzielle Mittel erwirbt die SV, indem sie
- Geld im Haushaltsplan der Schule bei der Schulleitung beantragt,
- von allen Schülerinnen und Schülern einen Jahresbeitrag von 1€ einsammelt,
- externe Geldquellen erschließt (Sponsoren sucht).



## 7. Gültigkeit und Änderung der Satzung

- 7.1 Die Satzung tritt ab September 2016 in Kraft.
- 7.2 Satzungsänderungen können vom Schülerrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz.
- 7.3 Die SV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.